

0 6,5 4.0 ~~1~~ 7

TEIL B TEXT

1. NEBENANLAGEN

IN DEN WA- GEBIETEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE DES
§ 14 BauNVO AUSGESCHLOSSEN.

2. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

2.1 DIE HÖHENLAGE ÜBER BEZUGSPUNKT (2.3) BETRÄGT BEI:

- EINGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN max. 0.55 m,
- MEHRGESCHOSSIGEN " max. 1.20 m,
- NEBENGEBÄUDEN max. 0.20 m.

2.2 DIE UNTER 2.1 AUFGEFÜHRTEN HÖHENANGABEN GEBEN DIE
HÖCHSTMASSE ZWISCHEN BEZUGSPUNKT (2.3) UND OBERKANTE
ERDGESCHOSSFUSSBODEN IN DER MITTE DER STRASSESEITIGEN
GEBÄUDEFRONT AN.

2.3 BEZUGSPUNKT IST:

2.31 BEI EBENEM GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE
GEGENÜBER DER MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDEFRONT.

2.32 BEI ANSTIEGENDEM GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE,
VERMEHRT UM DAS MASS DER NATÜRLICHEN STEIGUNG GEGENÜBER
DER MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDEFRONT.

2.331 BEI ABFALLENDEN GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE,
SOWEIT DIE STRASSESEITIGE GEBÄUDEFRONT EINE ENTFERNUNG
VON 20 m ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE NICHT ÜBERSCHREITET.

2.332 BEI ABFALLENDEN GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE,
VERMINDERT UM DAS MASS DES NATÜRLICHEN GEFÄLLES ZUR MITTE
DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDEFRONT, SOWEIT DIESE EINE ENTFERNUNG
VON 20 m ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ÜBERSCHREITET.

3. EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS 0.80 m,
(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. -SCHRÄNKEN
IN DIE PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH
DER ZUFAHRTSTORE KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND
HOHE PFEILER ZUGELASSEN WERDEN - § 31.1 BBauG)
FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER BIS 0.90 m,
AN ANDEREN FLÄCHEN (KLEINGÄRTEN USW.) BIS 1.35 m
HÖHE ZULÄSSIG.